

- - Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Nahversorgungsstandort«

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 19 BauNVO

- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GH Gebäudehöhe als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN)

Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Baugrenze

Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen

Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)

▲ Ein-/Ausfahrt

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastenede Flächem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Städt. Vermessungsdirektor

(・)Baumanpflanzung

·) Baumerhaltung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des

§ 1 der Planzeichenverordnung 1990.

Städtischer Vermessungsingenieur

Herne, den . .2019

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhabenund Erschließungsplanes (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

BESTANDSDARSTELLUNGEN. KENNZEICHNUNGEN

Bestandsdarstellungen (ohne Festsetzungscharakter)

Bestandsgebäude

Rückbau

127 Flurstück mit Flurstücksnummer

85,0 Höhenangaben ü. NHN

___o,1 <u>__</u> Bemaßung

Kennzeichnungen

→ Fernwärmeleitung

Blindgängerverdachtspunkt mit Schutzbereich

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet »Nahversorgungsstandort«

gem. § 11 BauNVO

Zulässig ist maximal ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Lebensmittelbranche in Form eines Lebensmitteldiscountmarktes mit einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment gemäß Sortimentsliste für die Stadt Herne (»Herner Liste«), Stand Juli 2012, mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.430 gm.

Das Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung »Nahversorgungsstandort«

dient der Unterbringung eines großflächigen Lebensmitteldiscountmarktes.

Zentrenrelevante Randsortimente gemäß Sortimentsliste für die Stadt Herne (»Herner Liste«), Stand Juli 2012, sind auf maximal 10 % der genehmigten Verkaufsfläche zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Höhe baulicher Anlagen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt mittels Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante (GOK) in der Planzeichnung.

Als Gebäudeoberkante wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert.

Die Gebäudehöhen sind als Höhen über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

2.2 Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf bei Flachdächern für untergeordnete Bauteile, etwa Technikaufbauten, in der Summe bis maximal 2,0 m über Gebäudeoberkante überschritten werden.

2.3 Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung »Nahversorgungsstandort« darf gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 BauNVO die zulässige Grundfläche durch Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

Überbaubare Grundstücksfläche

Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die überbaubare Grundstücksfläche darf im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch untergeordnete Bauteile wie bspw. Vordächer, Lüftungsgeräte oder Verschattungselemente um bis zu 1,5 m überschritten werden.

Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen sind nur in den dafür flächen zulässig.

Ver- und Entsorgung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Ver- und Entsorgungsleitungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB unterirdisch

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur **Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Im Geltungsbereich ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden.

Bei größeren reflektierenden Fassaden oder Fassadenelementen sind Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu ergreifen (bspw. Verwendung von reflexionsarmem oder gemustertem Glas).

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Innerhalb der mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche dürfen keine Handlungen vorgenommen werden und auch keine Anpflanzungen von tief wurzelnden Bäumen oder Sträuchern erfolgen, die den Bestand und die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifen für die Fernwärmeleitung der Uniper Wärme GmbH beträgt 1,50 m beiderseits der Leitungsmittelachse.

Pflanzgebote

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß

§ 3 Abs. 1 BauGB in der Sitzung der

Fachbereichsleiter Bauwesen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

In den zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen ist eine Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Arten zu realisieren. Die Pflanzbereiche sind sachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbaumanpflanzungen sind sachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind insgesamt 20 Bäume vorzusehen. Von den Standorten der vorgesehenen Einzelbaumanpflanzungen darf im Zuge der konkreten Ausführungsplanung abgewichen werden.

Der Haupt- und Personalausschuss hat am

.2019 die Planung als Entwurf und deren

öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

IV. KENNZEICHNUNGEN

Der Geltungsbereich liegt in einem Bombenabwurfgebiet und ist von einer Bombenblindgänger-Einschlagstelle betroffen. Die Koordinaten für die Einschlagstelle 8359 mit der Fundstellennummer 59-06-37711 lauten:

Rechtswert: 374063.94 Hochwert: 5710680.95

Im Bereich dieser vermutlichen Bombenblindgänger-Einschlagstelle sind erdeingreifende Maßnahmen aller Art in einem Radius von 20 m nicht gestattet. Sie dürfen erst durchgeführt werden, wenn die vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstelle durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg überprüft worden ist.

Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche kann vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abgesucht werden. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie Ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung den Fertigstellungstermin der Baugrube 5 Werktage vorher unter der Rufnummer 02323/ 162757 oder 02323/ 162295 mitzuteilen. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.

Werden bei der Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/ 162757 oder 02323/ 162295 verständigt werden.

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten mit schwerem Gerät sind Sondierbohrungen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln notwendig. Hierzu ist rechtzeitig mit dem Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/ 162757 oder 02323/ 162295 Kontakt aufzunehmen.

HINWEISE

Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Gehölzrodungen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

Abbruchmaßnahmen im Zeitraum von April bis September sind nur dann zulässig, wenn zeitnah vor dem Abriss eine Nachkontrolle unter Einsatz sog. Horchboxen stattgefunden und nachgewiesen hat, dass die abzureißenden Gebäude frei von Fledermäusen sind.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Entwässerung

Gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz − IV-9 031 001 2104 − v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen. Beteiligung der UWB erforderlich.

Ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung des Gebietes nicht möglich, kann die Ableitung des Niederschlagswassers mit einer Drosseleinleitmenge von maximal 10 l/(s*ha) über die Dorstener Straße erfolgen.

Die Einleitung des Schmutzwassers kann ebenfalls über einen Anschluss in der Dorstener Straße erfolgen.

VI. SORTIMENTSLISTE FÜR DIE STADT HERNE

Gemäß Masterplan Einzelhandel 2012 für die Stadt Herne und der darin enthaltenen »Herner Liste« gelten folgende Sortimente mit Stand 3. Juli 2012 als zentrenrelevant bzw. nahversorgungsrelevant:

Zentrenrelevante Sortimente:

Augenoptik

Bekleidung (ohne Sportbekleidung)

Bettwaren Briefmarken/Münzen

Bücher

Computer (PC-Hardware und -Software) Elektrokleingeräte

Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör

Glas / Porzellan / Keramik

Haus- / Bett- / Tischwäsche

Hausrat Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht- / Sonnenschutz)

Kurzwaren / Schneidereibedarf / Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung

und Wäsche

Medizinische und orthopädische Geräte (Sanitätsbedarf)

Musikinstrumente und Musikalien

Papier / Büroartikel / Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf

Parfümerie

Schuhe, Lederwaren

Spielwaren Sportartikel

Telekommunikationsartikel

Uhren / Schmuck Unterhaltungselektronik

> Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder / Poster / Bilderrahmen / Kunstgegenstände

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente:

(Schnitt-)Blumen

Drogerie, Kosmetik Nahrungs- und Genussmittel

Pharmazeutische Artikel, freiverkäuflich

Zeitungen / Zeitschriften

Die Nummern sowie Bezeichnungen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 befinden sich im Masterplan Einzelhandel für die Stadt Herne, 2012, S. 167 ff., einsehbar bei der Stadt Herne.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 966)



Bebauungsplan Nr. 24

Vorhabenbezogener

»Aldi Discountmarkt Dorstener Straße«

Entwurf

Bearbeitung durch:

Stand der Bearbeitung: 08. Februar 2019 Maßstab: 1:500

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist Der Haupt- und Personalausschuss hat am aeometrisch eindeutia. Herne, den . .2019 Herne, den . .2019

Ltd. Städt. Baudirektor

03.07.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 beschlosser

Der Oberbürgermeister

Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom . .2018 aufgefordert, sich bis zum .2018 zu äußern. Herne, den . .2019

Der Oberbürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Bezirksvertretung Eickel am 05.10.2018 durchgeführt worden. Herne, den . .2019

Herne, den . .2019

Der Oberbürgermeister

§ 3 Abs. 2 BauGB vom . .2019 bis einschließlich .2019 öffentlich ausgelegen. Herne, den . .2019

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung

sowie den vorliegenden umweltbezogenen

Stellungnahmen gemäß

Der Bürgermeister

Ltd. Städt. Baudirektor

Herne, den . .2019

Der Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am . . . 2019 der Begründung

zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß

10 BauGB als Satzung beschlossen

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Bürgermeister

Herne, den . .2019

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß

§ 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am . . .2019.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in

stwelters partne

Gemarkung Wanne-Eickel